

Anlage 1:

Gegenüberstellung der Änderungen und Ergänzungen in den alten und neuen Hallenentgeltrichtlinien											
Hallenentgeltrichtlinien 1999 (alt)	Hallenentgeltrichtlinien 2014 (neu)										
VI. Härtefallregelung 1. Von den unter Ziffer V. festgelegten Entgeltsätzen kann in besonderen Fällen abgewichen werden. 2. Auf schriftlichen Antrag kann das Jahresentgelt auf einen Höchstbetrag festgesetzt werden. Dieser errechnet sich auf der Grundlage von 6 Euro pro jugendlichem und 20 Euro pro erwachsenem aktivem Vereinsmitglied. 3. Voraussetzung für die Anwendung der Kappungsgrenze auf die Entgelthöhe ist eine ausgeglichene Belegung der Hallen durch alle Nutzer. 4. Behindertensportgruppen zahlen grundsätzlich den gleichen Tarif wie Nutzer mit einem Jugendanteil von 70%.	VI. Härtefallregelung 1. Von den unter Ziffer V. festgelegten Entgeltsätzen kann in besonderen Fällen abgewichen werden. 2. Vereine deren reales Hallenentgelt 2.000 Euro pro Jahr übersteigt, erhalten neben dem Jugendrabatt für diesen über die 2.000 Euro hinausgehenden Betrag eine weitere Rabattierung. Diese ist gestaffelt und richtet sich jeweils nach der Höhe des realen Entgeltes. Sie ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. <table border="1" data-bbox="805 958 1398 1151"><thead><tr><th>Entgelthöhe</th><th>Zusätzliche Rabattierung</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bis 2.000 Euro</td><td>0%</td></tr><tr><td>2.001 bis 6.000 Euro</td><td>50%</td></tr><tr><td>6.001 bis 10.000 Euro</td><td>75%</td></tr><tr><td>Über 10.000 Euro</td><td>100%</td></tr></tbody></table> 3. Behindertensportgruppen zahlen grundsätzlich den gleichen Tarif wie Nutzer mit einem Jugendanteil von 70%.	Entgelthöhe	Zusätzliche Rabattierung	Bis 2.000 Euro	0%	2.001 bis 6.000 Euro	50%	6.001 bis 10.000 Euro	75%	Über 10.000 Euro	100%
Entgelthöhe	Zusätzliche Rabattierung										
Bis 2.000 Euro	0%										
2.001 bis 6.000 Euro	50%										
6.001 bis 10.000 Euro	75%										
Über 10.000 Euro	100%										
VIII. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.10.1999 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Benutzung städtischer Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen (SGS vom 1.4.1997) wird gleichzeitig aufgehoben.	VIII. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltrichtlinien vom 01.10.1999 außer Kraft.										